

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1954	Nummer 48
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 28. 4. 1954 Reinoldi-Lotterie 1954. S. 675. — RdErl. 29. 4. 1954, Kriegsgräbergesetz; hier: Sorge für die Gräber gemäß § 6 aaO. S. 675. — RdErl. 29. 4. 1954, Paßwesen; hier: Ungültigkeit des Passes einer weiblichen Person infolge Eheschließung. S. 676. — RdErl. 30. 4. 1954, Bewertung von Steuerstrafen bei Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen. S. 676.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 4. 3. 1954, Anordnung über die Aufstellung von Warnkreuzen. S. 677.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 26. 4. 1954, Steuerfreier Pauschbetrag für körperbeschädigte Personen; hier: Feststellung der Körperbehinderung. S. 678.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Reinoldi-Lotterie 1954

Bek. d. Innenministers v. 28. 4. 1954 —
I 18—52—10 Nr. 1559/53 / 82123

Ich habe dem St.-Reinoldi-Kirchbauverein e. V., Dortmund, Klosterstraße 18, auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdI. vom 8. März 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Ausspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienauspielung

für die Zeit vom 20. Mai 1954 bis 30. Juni 1954
in der Stadt Dortmund genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 400 000 DM, eingeteilt in 800 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM.

Die Ausspielung der Lose erfolgt in 16 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q) zu je 50 000 Losen. Die Lose dürfen nur im Gebiet der Stadt Dortmund abgesetzt werden.

Die Prämienauspielung findet am 30. Juni 1954, 11 Uhr, unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der örtlichen Ordnungsbehörde auf dem Lotterienplatz vor der St.-Reinoldi-Kirche in Dortmund statt.

— MBl. NW. 1954 S. 675.

Kriegsgräbergesetz; hier: Sorge für die Gräber gemäß § 6 aaO.

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1954 —
I — 18 — 80 Nr. 22/54

Zur Behebung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß nach dem Wortlaut des § 6 e des Kriegsgräbergesetzes die Gräber der dort genannten ausländischen Arbeiter in die Gräberliste nur dann aufgenommen werden können, wenn die Arbeiter während der Zeit ihres Arbeitseinsatzes, d. h. bis spätestens am 8. Mai 1945, gestorben sind. Dabei ist es unerheblich, ob ihr Tod auf

eine Krankheit, die sie sich während ihres Arbeitseinsatzes zugezogen haben oder auf unmittelbare Kriegseinwirkungen zurückzuführen ist.

Bezug: RdErl. vom 18. 1. 1954 — Az I — 18 — 80
Nr. 22/54 (MBl. NW. S. 65).

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 675.

Paßwesen; hier: Ungültigkeit des Passes einer weiblichen Person infolge Eheschließung

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1954 —
I — 13 — 38 Nr. 664/53

Auf das im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 12 vom 10. April 1954 auf Seite 187 veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 15. März 1954 weise ich zur Beachtung hin.

Ich bitte, ggf. entsprechend zu verfahren.

Bezug: § 24 AVV zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. 8. 1952 (MBl. NW. S. 1562).

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 676.

Bewertung von Steuerstrafen bei Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1954 —
I 13—85 Nr. 1791/51

Der RdErl. über polizeiliche Listen vom 3. Juni 1940 (RMBliV. S. 1046, Berichtigung RMBliV. 1941, S. 179) in der Fassung des Abschnittes B des RdErl. vom 27. Juli 1942 (RMBliV. S. 1593) wird wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt II A Nr. 3 ist nach Buchst. c einzufügen:

„d) eine Geldstrafe, für die keine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt wurde, wenn sie nicht mehr als 1000 DM beträgt.“

1954 S. 676 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

2. In Abschnitt II B Nr. 2 ist am Schluß von Absatz 1 einzufügen:

„Die Fristen betragen bei Geldstrafen, für die Ersatzfreiheitsstrafen nicht festgesetzt wurden,

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) bis zu 1000 DM: | 2 Jahre |
| b) von 1 001 DM bis 5000 DM: | 3 Jahre |
| c) von 5 001 DM bis 20 000 DM: | 4 Jahre |
| d) über 20 000 DM: | 5 Jahre. |

Die Finanzbehörden geben alle Strafen, auf die sie im Verwaltungsverfahren erkannt und die sie gemäß § 2 der Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 dem Strafregister mitzuteilen haben, auch den für die Führung der polizeilichen Listen zuständigen Stellen bekannt.

An die Regierungspräsidenten, Landkreis- und Gemeindeverwaltungen.

— MBl. NW. 1954 S. 676.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anordnung über die Aufstellung von Warnkreuzen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4.3.1954 — IV 3 b — 20 — (859)

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Fassung vom 24. August 1953 enthält im § 3a neue Bestimmungen über den Vorrang von Schienenfahrzeugen unter bestimmten Voraussetzungen und über das Verhalten an Bahnübergängen, ferner in § 3 Abs. 5 StVO Vorschriften über die Aufstellung des Warnkreuzes (Anl. Bild 4c—4g).

Die Warnkreuze an den Bahnübergängen (Bild 4c—4g) sind Verkehrszeichen der Straßenverkehrs-Ordnung geworden, und zwar sind sie jetzt die amtlichen Verkehrszeichen für den Vorrang der Schienenbahnen. Anordnungen über die Aufstellung des Warnkreuzes treffen nach § 3 Abs. 5 StVO für die Übergänge über Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs die Bahnunternehmen selbst, für Übergänge der sonstigen Schienenbahnen auf besonderem Bahnkörper die Straßenverkehrsbehörden mit Zustimmung der beteiligten obersten Landesbehörden.

Anträge auf Erteilung dieser Zustimmung in den letztgenannten Fällen sind unter Bezugnahme auf diesen RdErl. auf dem Dienstwege nach hier vorzulegen. Zuvor ist eine Stellungnahme des betreffenden Bahnunternehmens — sofern dieses nicht selbst die Aufstellung der Warnkreuze beantragt hat — und der Polizeibehörde einzuholen. Die Einschaltung der gleichfalls zu beteiligten Technischen Aufsichtsbehörde erfolgt von hier aus. Ich weise besonders darauf hin, daß es der Zustimmung der beteiligten obersten Landesbehörden nicht nur für Anordnungen über die Aufstellung von Warnkreuzen, sondern auch für solche über deren Entfernung bedarf. Die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Warnkreuzen obliegt nach § 3 Abs. 3 letzter Satz StVO den Bahnunternehmen.

Zu § 3a der Straßenverkehrs-Ordnung ist folgendes zu beachten:

Hinsichtlich des Vorranges der Schienenbahnen ist zu unterscheiden zwischen den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und anderen Schienenbahnen. Bei den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs ist der Vorrang der Eisenbahnen an Bahnübergängen bereits durch die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung begründet. Der Vorrang wird durch die Aufstellung von Warnkreuzen zur Geltung gebracht (§ 3a Abs. 1 StVO). Fahrzeuge anderer Schienenbahnen, insbesondere also der Straßenbahnen, Industrie- und Zechenbahnen, haben den Vorrang nur, wenn die Bahn an dem Übergang auf besonderem Bahnkörper verlegt ist und der Übergang mit Warnkreuzen gekennzeichnet ist. Bei der Kreuzung mit Fuß- und Feldwegen besteht der Vorrang sowohl der Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs als auch der an dem Übergang

auf besonderem Bahnkörper verlegten sonstigen Schienenbahnen, auch dann, wenn Warnkreuze nicht aufgestellt sind. An diesen, dem Bahnverkehr gegenüber untergeordneten Fuß- und Feldwegen ist, wie die amtliche Begründung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung besagt, die Aufstellung von Warnkreuzen weder möglich noch erwünscht, aber auch nicht notwendig. Der Vorrang der Schienenbahnen muß daher bei allen derartigen Wegen auch dann gegeben sein, wenn Warnkreuze nicht aufgestellt sind. Soweit erforderlich, ist hierauf in der Presse nochmals besonders aufmerksam zu machen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 677.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Steuerfreier Pauschbetrag für körperbeschädigte Personen; hier: Feststellung der Körperbehinderung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 26. 4. 1954 — III A/1 — 09/10

Es ist mir berichtet worden, daß bei den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Gesundheitsämter — und den sonst zuständigen Behörden Unklarheiten über ihre Mitwirkung bei der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954 (§ 26 Abs. 2) in Verbindung mit Abschnitt 40 Abs. 1 Ziff. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 1954 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 233 vom 3. Dezember 1953) entstanden sind. Die Zweifel erstrecken sich im wesentlichen darauf, in welchen Fällen eine Körperbehinderung als äußerlich erkennbar im Sinne dieser Vorschriften anzunehmen ist. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister teile ich hierzu folgendes mit:

Für die äußerliche Erkennbarkeit einer Körperbehinderung genügt es, wenn sie für den untersuchenden Arzt äußerlich erkennbar ist. Das Merkmal der äußeren Erkennbarkeit liegt daher auch vor, wenn die Körperbehinderung nur im unbedeckten Zustand des Behinderten wahrgenommen werden kann. Es ist unwesentlich, ob eine Körperbehinderung auch für die Allgemeinheit erkennbar ist.

Es muß sich aber um eine Körperbehinderung handeln, die, wenn sie für die Allgemeinheit wahrnehmbar wäre, auch ohne Sachverständigenurteil als solche erkannt werden würde. Eine innere Krankheit (z. B. Tuberkulose, Asthma und Gallenleiden), die vielleicht auf Grund der ärztlichen Erfahrung auch schon äußerlich erkannt werden kann, die aber jedem Nichtsachverständigen nicht erkennbar wäre, ist keine äußerlich erkennbare Körperbehinderung im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Wohl können dazu innere Krankheiten gehören, die z. B. zu einer äußerlichen Narbenbildung und einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt haben (Rippenresektion bei Lungentuberkulose u. dgl.).

Eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit im Sinne der vorbezeichneten Bestimmungen kann z. B. beim Verlust nur eines Auges noch nicht angenommen werden. Nur dann, wenn auch die Sehkraft des noch vorhandenen anderen Auges beeinträchtigt und dadurch das Sehvermögen soweit verloren ist, daß es als wirtschaftlich wertlos betrachtet werden muß, kommt die Gewährung eines steuerfreien Pauschbetrages in Betracht.

Um eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Antragsteller zu erreichen, bitte ich, bei der Begutachtung diese Ausführungen zugrunde zu legen.

Gleichzeitig bitte ich im Interesse der Vereinfachung die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Gesundheitsämter —, die Ausstellung der erbetenen Bescheinigungen nicht von einer schriftlichen Einzelanforderung des Finanzamtes abhängig zu machen. Statt dessen empfehle ich, in der Bescheinigung genau den Zweck und den Empfänger des Schriftstückes anzugeben.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1954 S. 678.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.